

Inhaltsverzeichnis:

1. **Einladung und Tagesordnung Wahlausschuss Landtagswahl am 19. Mai 2022**
2. **Änderung der geltenden Elternbeitragstabelle**
3. **Antrag der Stadt Warstein auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung der Bache auf dem Gelände des ehemaligen Freibades in Warstein-Hirschberg, hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass am

Donnerstag, 19. Mai 2022, 17.00 Uhr

im Sitzungszimmer 1 des Kreishauses Soest,
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

die zweite Sitzung des Wahlausschusses für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 stattfindet. In dieser Sitzung werden die Wahlergebnisse und die in den Landtagswahlkreisen 119 Soest I und 120 Soest II gewählten Bewerberinnen und Bewerber festgestellt.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Soest, 9. Mai 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang
Landrätin und Kreiswahlleiterin

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Druck:
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung**Änderung der geltenden Elternbeitragstabelle**

Gemäß der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 14.12.2018 (Elternbeitragssatzung), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 14.04.2020, ergibt sich die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge aus der Anlage (Elternbeitragstabelle) zur Elternbeitragssatzung. Die Anlage ist Bestandteil der Elternbeitragssatzung. Die Elternbeiträge werden jährlich um 1,5 % zum 1. August angehoben.

Die oben stehenden Regelungen ergeben sich aus § 5 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung.

Für den Zeitraum ab dem 1. August 2022 sind damit folgende Elternbeiträge zu zahlen:

Jahreseinkommen	Kinder über 3 Jahren vereinbarte wöchentl. Betreuungszeit				Kinder unter 3 Jahren vereinbarte wöchentl. Betreuungszeit			
	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.
0- 25.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25.001- 31.000 €	32,80	38,28	43,75	71,07	76,54	92,93	120,28	142,15
31.001- 37.000 €	43,75	49,23	60,15	92,93	98,40	120,28	147,63	174,96
37.001- 43.000 €	54,67	65,61	76,54	120,28	120,28	147,63	180,43	213,22
43.001- 50.000 €	71,07	82,01	98,40	153,08	142,15	174,96	213,22	251,49
50.001- 56.000 €	87,47	103,89	120,28	185,90	164,01	202,30	246,04	289,77
56.001- 62.000 €	103,89	120,28	142,15	218,69	185,90	229,62	278,83	328,05
62.001- 68.000 €	120,28	142,15	169,49	256,97	202,30	256,97	311,64	366,30
68.001- 75.000 €	136,68	164,01	191,35	295,22	218,69	284,30	344,45	404,57
75.001- 83.000 €	153,08	185,90	213,22	333,50	235,08	306,16	371,76	437,37
83.001- 91.000 €	169,49	202,30	235,08	371,76	256,97	328,05	399,12	470,19
91.001 -100.000 €	185,90	224,16	256,97	410,05	278,83	349,90	426,45	502,98
über 100.000 €	202,30	246,04	284,30	448,32	300,70	377,23	459,25	541,26

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Elternbeitragstabelle wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 2. Mai 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Stadt Warstein auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung der Bache auf dem Gelände des ehemaligen Freibades in Warstein-Hirschberg hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Warstein beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur Renaturierung der Bache auf dem Gelände des ehemaligen Freibades in Warstein-Hirschberg auf den Grundstücken

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Warstein	Hirschberg	7	640 bis 643
Warstein	Hirschberg	7	645
Warstein	Hirschberg	7	663
Warstein	Hirschberg	7	664

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.2 in Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, 6. Mai 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag, gez. Marion Stilkerieg
